



Sankt Augustin, 19.2.2018

Laufende Nummer: 5/2018

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 13.12.2017

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Studierendenparlament

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Aufgrund des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

**Wahlordnung der Studierendenschaft
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**
für die Wahl des Studierendenparlamentes,
des Allgemeinen Studierendenausschusses und der
Fachschaftsräte

vom 13.12.2017

In dieser Ordnung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die doppelte Bezeichnung der Ämter und der Personen für beide Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für das andere Geschlecht.

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Durchführung der Wahlen.....	3
§ 3 Fristen und Termine.....	3
II. Wahlen zum Studierendenparlament	3
§ 4 Wahlgrundsätze	3
§ 5 Wahlsystem.....	4
§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 7 Wahlorgane	4
§ 8 Wählerverzeichnis	5
§ 9 Wahlbekanntmachung	5
§ 10 Wahlvorschläge	6
§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen	7
§ 12 Wiederholungswahl	7
§ 13 Ausübung des Stimmrechts	7
§ 14 Wahlhandlung	8
§ 15 Briefwahl.....	8
§ 16 Auszählung der Stimmen	9
§ 17 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl.....	11
§ 18 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahl	11
§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	11
§ 20 Wahlprüfung.....	11
§ 21 Zusammentritt des Studierendenparlamentes	12
§ 22 Ersatzmitglieder	12
III. Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)	13
§ 23 Wahlgrundsätze und Wahlsystem.....	13
§ 24 Wahlvorschläge, Stimmzettel und Stimmabgabe	13
§ 25 Auszählung der Stimmen	13
§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	14
IV. Wahl zu den Fachschaftsräten.....	14
§ 27 Wahlverfahren.....	14
V. Schlussbestimmungen	15
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	15

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Organe und Gremien der Studierendenschaft (Studierendenparlament, Haushaltsausschuss, Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaftsräte) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Hochschulgremien im Mai durchgeführt werden. Die Wahlen finden einmal jährlich statt.

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Für Fristen und Termine gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW), - Anlage 1 -.
- (2) Der als Anlage 2 beigefügte Terminplan enthält, außer den sich aus dieser Wahlordnung ergebenden verbindlichen Fristen, Terminvorschläge für die weiteren einzuarbeitenden Schritte in dem jeweiligen Wahlverfahren.
- (3) Entfällt.
- (4) Das Studierendenparlament beschließt den Wahltermin der Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten in Abstimmung mit der Hochschulleitung in einer ordentlichen Sitzung.

II. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt 15.
- (2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich. Die Wahl umfasst zwei aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Die Wahlzeit beginnt jeweils um 09.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr. Der Wahlausschuss kann die Wahlzeiten mit einem

früheren Beginn festsetzen und längstens bis 18.00 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern. Die Wahl in einer Vollversammlung der Studierendenschaft ist unzulässig.

§ 5 Wahlsystem

- (1) Das Studierendenparlament findet entweder als Mehrheitswahl oder als Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, statt. Über das Wahlsystem entscheidet jedes Studierendenparlament in einer ordentlichen Sitzung.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund von Listen durchgeführt.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheit ist zu wählen, wenn je Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner oder genauso groß wie die Zahl der zu besetzenden Sitze ist.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 29. Tag vor der Wahl (vor dem 1. Wahltag) an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben sind. Zweithörer sowie Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlleiter.
- (2) Spätestens bis zum 45. Tag vor der Wahl werden die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter durch das Studierendenparlament bestellt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, sowie jeweils einem von den Fachschaftsräten bestimmten Mitglied der Fachschaften. Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 40. Tag vor der Wahl, aus seiner Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über das Wahlergebnis. Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung, er ist mit einer Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Er kann sich für die Durchführung der Wahlen Helfer aus der Studierendenschaft bedienen. Die Berufung zum Wahlhelfer kann nur aus triftigen Gründen, wie z.B. Krankheit, abgelehnt werden.

- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu der konstituierenden Sitzung von dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments schriftlich eingeladen. Dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des Wahlleiters. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen durch den Wahlleiter.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte ist in ein Verzeichnis (Wählerverzeichnis) getrennt nach Fachbereichen aufzunehmen, das mindestens Familiennamen, Vornamen sowie bei Namensgleichheit das Geburtsdatum enthalten sollte.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird rechtzeitig von der Hochschulverwaltung auf Antrag des Wahlausschusses, der für die unverzügliche Antragstellung Sorge zu tragen hat, erstellt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom Tage der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung an vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist oder zur Niederschrift in einem vom Wahlausschuss zu bestimmenden Raum, jedoch bis spätestens 12.00 Uhr am 3. Tage vor der Wahl, erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor der Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält mindestens:
 - Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - die Wahltag,
 - Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie einen Hinweis auf die für die Stimmabgabe notwendigen Unterlagen,
 - die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - eine Darstellung des Wahlsystems,
 - einen Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu erheben sowie auf die zu beachtenden Fristen,
- einen Hinweis über die Möglichkeit zur Briefwahl und die dabei zu beachtenden Fristen,
- einen Hinweis darauf, an welchem Ort Formulare für Wahlvorschläge erhältlich sind und in welcher Form sie anzuwenden sind,
- die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- die Frist, innerhalb der Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen sind,
- das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist dem Wahlausschuss einzureichen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag soll von drei für das Gremium Wahlberechtigten persönlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Organ aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge für das selbe Gremium unterzeichnen. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und den Fachbereich des Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.
- (5) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich demjenigen Wahlberechtigten zurückzugeben, der als erster auf dem Wahlvorschlag unterzeichnet hat. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Frist des Absatzes 1 zu beseitigen. Bei einer Nachfrist gemäß § 11 verlängert sich diese Frist entsprechend. Werden die Mängel

nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss.

- (7) Der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 bzw. in § 11 genannten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlausschuss dies sofort bekannt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge insgesamt weniger Bewerber enthalten, als dem Organ Sitze zustehen. Der Wahlausschuss fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist auf.
- (2) Werden auch innerhalb der Nachfrist weniger Bewerber durch Wahlvorschläge benannt, als dem Organ Sitze zustehen, so werden die nicht in Anspruch genommenen Sitze nicht anderweitig besetzt.

§ 12 Wiederholungswahl

Entfällt.

§ 13 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Bei der Verhältniswahl sind amtliche Stimmzettel und Briefwahlumschläge zu verwenden. Für die Herstellung dieser Unterlagen ist der Wahlleiter zuständig. Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Bewerber. Die Namen und Vornamen der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (3) Bei Mehrheitswahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (5) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (6) Daraufhin faltet der Wähler den Stimmzettel und wirft diesen in die Wahlurne.
- (7) Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig

auszufüllen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Eine Vertrauensperson kann auch einer vom Wähler bestimmter Wahlhelfer sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

- (8) Entfällt.

§ 14 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss bestellt für jeden Wahlraum mindestens zwei Studierende, die für die Dauer der Wahlzeiten ständig anwesend sind. Diese sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (2) Der Wahlleiter hat rechtzeitig vor der Wahl Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die bestellten Studierenden festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Die Urnen sind so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat seine Wahlberechtigung durch Vorlage des Studierendenausweises nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Gewählt werden kann nur an dem jeweiligen Hochschulstandort der Fachschaft, wenn nicht anders in der Wahlausschreibung bekannt gegeben ist.
- (5) Die Wahlurnen sind nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufzubewahren. Der Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenaushändigung abgeholt werden.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte wird durch die Wahlbekanntmachung über die Möglichkeit der Beantragung der Briefwahl informiert. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 6. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sind. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
§ 13 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag sowie eine Briefwählerläuterung. Auf dem Briefwahlumschlag sind die Anschrift des Wahlleiters und als Absender der Name und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Vermerk „Briefwahl“ anzugeben.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter im verschlossenen Briefwahlumschlag, seinen Wahlschein in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefwahlumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht. Wird diese Frist versäumt, so muss er bei der Stimmenauszählung unberücksichtigt bleiben.
- (5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Briefwahlumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen und legen diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (7) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefwahlumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 16 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Studierende als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestellen. Sollte die öffentliche Auszählung der Stimmen durch Einwirken Dritter erheblich gestört, behindert oder gefährdet werden, kann der Wahlausschuss die Öffentlichkeit der Auszählung aufheben.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt; bei der Mehrheitswahl werden die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Die Niederschrift, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle sonstigen Wahlunterlagen sind unmittelbar nach Fertigstellung dem Wahlausschuss zu übergeben.

- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
- nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 - als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (4) Ungültig sind Stimmen, die
- den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (5) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (6) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlungen des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
- a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b) den Namen des Schriftführers,
 - c) die Namen der Wahlhelfer,
 - d) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - e) den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 - f) die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 - g) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - h) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - i) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
 - j) im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 - k) die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 - l) die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerber in den einzelnen Listen,
 - m) im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - n) die Namen der gewählten Bewerber,
 - o) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 17 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlaglisten entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los. (Ausählungsverfahren nach d'Hondt)
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und bei Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerber, wie dem Studierendenparlament Sitze zustehen.

§ 18 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von dem Wahlleiter unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen und dem Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben. Der Aushang erstreckt sich über mindestens eine Woche.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

§ 20 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlausschuss schriftlich zu übermitteln.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das amtierende Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind nur dann gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 21 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt. Der Wahlleiter leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes sowie eines Stellvertreters.

§ 22 Ersatzmitglieder

- (1) Ersatzmitglieder treten ein, wenn
 - a) ein gewähltes Mitglied die Hochschule verlässt (Exmatrikulation)
 - b) oder er aus persönlichen oder anderen Gründen sein Mandat niederlegt. Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern fest.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Sollte eine Liste erschöpft sein, so treten die nicht gewählten Bewerber der anderen Liste in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenden Höchstzahlen nach d'Hondt ein.
- (3) Sofern die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl gewählt werden, treten die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

III. Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

§ 23 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Stellvertreters findet bis zum 10. Tag nach einer konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments statt.
- (2) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments. Er benennt zwei Mitglieder des Studierendenparlaments als Wahlhelfer, die jedoch nicht Kandidaten sein dürfen. Der Vorsitzende des Studierendenparlaments und dessen Stellvertreter dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.
- (3) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie der Stellvertreter werden vom Studierendenparlament unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 Absatz 1 Satz 1 gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich. Dies wird solange fortgesetzt, bis einer der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erringt.

§ 24 Wahlvorschläge, Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Die Wahlvorschläge werden mündlich vorgetragen. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber können weitere Vorschläge hinzugefügt werden.
- (2) Art und Form des Stimmzettels werden von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments festgelegt.
- (3) Bei der Stimmabgabe ist auf dem Stimmzettel der Name einer vorgeschlagenen Kandidatin oder eines vorgeschlagenen Kandidaten einzutragen. Der Stimmzettel ist anschließend so zu falten, dass die Stimmangabe nicht erkennbar ist.
- (4) Die Stimmzettel werden den Wahlhelfern von den Wahlberechtigten übergeben.

§ 25 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen durch den Wahlhelfer unter Aufsicht des Vorsitzenden des Studierendenparlaments ausgezählt. Folgende Zahlen sind zu ermitteln und in die gemäß § 16 Absatz 6 anzufertigende Niederschrift aufzunehmen:
 1. Zahl der Wahlberechtigten,
 2. Zahl der Abstimmenden,
 3. insgesamt abgegebene Stimmzettel,

4. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmen,
 5. auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallende gültige Stimmen,
 6. Wahlergebnis.
- (2) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen gilt §16 Absätze 3 und 4 entsprechend.
 - (3) Über den gesamten Zeitraum der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
 - (4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bittet der Vorsitzende des Studierendenparlamentes die gewählten Bewerber um eine Erklärung, ob sie die Wahl annehmen. Sollte ein gewählter Kandidat die Wahl ablehnen, ist die Wahl in dem erforderlichen Rahmen sofort zu wiederholen.

§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen und dem Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben.

IV. Wahl zu den Fachschaftsräten

§ 27 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament statt. Der nach § 7 zu bildende Wahlausschuss für die Wahl des Studierendenparlamentes beaufsichtigt auch die Durchführung der Wahlen zu den Fachschaftsräten.
- (2) Die Studierendenschaft bildet gemäß der Satzung der Studierendenschaft Fachschaften. Die Mitglieder der Fachschaft wählen den Fachschaftsrat. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates beträgt mindestens drei. Die weiteren in den Fachschaftsrat zu wählenden Mitglieder regeln die jeweiligen Satzungen der Fachschaften. Die Satzungen sind dem Wahlausschuss spätestens bis Fristende der Eingänge der Wahlvorschläge vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes dieser Wahlordnung entsprechend.
- (4) Der Wahlleiter lädt unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13.12.2017

Sankt Augustin, den 13.12.2017

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Johanna Illmer
Vorsitzende des 20. Studierendenparlamentes

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 31
 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW)
 - Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 -

§§186 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Terminplan für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft
 - Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 –

1.	Bestellung des Wahlausschusses	spätestens bis zum 45. Tag vor der Wahl
2.	Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses und Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters; unverzögerlicher Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung	spätestens bis zum 40. Tag vor der Wahl
3.	Stichtag: Wahlberechtigung (für Wählerverzeichnis)	spätestens bis zum 29. Tag vor der Wahl
4.	Wahlbekanntmachung und Auslegung des Wählerverzeichnisses	spätestens vom 26. Tag vor der Wahl bis zum Wahltag
5.	Eingang der Wahlvorschläge	spätestens bis zum 15. Tag vor der Wahl
6.	Wahlausschuss: Überprüfung der Wahlvorschläge	vom 15. bis zum 12. Tag vor der Wahl
7.	Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge	spätestens bis zum 12. Tag vor der Wahl
8.	Mögliche Berufung von Wahlhelfern	spätestens bis zum 10. Tag vor der Wahl
9.	Eingang der Briefwahanträge	spätestens bis zum 6. Tag vor der Wahl
10.	Vorbereitung zur Wahl (u.a. Stimmzettel, Wahlurnen...)	spätestens bis zum 5. Tag vor der Wahl
11.	Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	spätestens bis 12 Uhr am 3. Tag vor der Wahl
12.	Eingänge Briefwahl	spätestens bis zum letzten Wahltag 15 Uhr
13.	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	unmittelbar nach Auswertung der Wahlzettel
14.	Benachrichtigung der Gewählten	unmittelbar nach Auswertung der Wahlzettel
15.	Abgabe der Erklärung über Annahme der Wahl	spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
16.	Anfechtung der Wahl	binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
17.	Einberufung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte zur den konstituierenden Sitzungen	spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses